



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Abgabenordnung

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Gliederung

1. Einführung
2. Zuständigkeit der Finanzbehörden
3. Steuerverwaltungsakt
4. Fristen
5. Ermittlungsverfahren
6. Festsetzungs-/Feststellungsverfahren
7. Berichtigungsverfahren
8. Erhebungsverfahren
9. Rechtsbehelfsverfahren
10. Straf- und Bußgeldverfahren

- Abgabenordnung → Grundgesetz des Steuerrechts
- Beispiele:
 - Einzelsteuergesetze → Regelungen zur Steuerberechnung
 - Regelungen zur Steuerentstehung
 - Abgabenordnung → Steuerfestsetzung
 - Steuererhebung
 - Vollstreckung
 - außergerichtliche Rechtsbehelfe
- Einzelsteuergesetze haben Vorrang vor Abgabenordnung

Wohnsitzfinanzamt

- Definition Wohnsitzfinanzamt: Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) hat
- zuständig für
 - Steuern vom Einkommen der natürlichen Personen (§ 19 I AO)
 - Umsatzsteuer der natürlichen Personen, die keine Unternehmer sind (§ 21 II AO)
 - Bauleistungen inländischer Unternehmer (§ 20a AO)

Geschäftsleitungsfinanzamt

- Definition Geschäftsleitungsfinanzamt: Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 AO) befindet
- zuständig für
 - Steuern vom Einkommen der juristischen Personen (Körperschaftsteuer), Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 20 I AO)
 - Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 18 I Nr. 2 i.V.m. § 180 I Nr. 2 AO)

Betriebsfinanzamt

- Definition Betriebsfinanzamt: Finanzamt, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt
- zuständig für
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 18 I Nr. 2 i.V.m. § 180 I Nr. 2 AO)
 - Umsatzsteuer (§ 21 I AO)
 - Gewerbesteuer (§ 22 I AO)

Tätigkeitsfinanzamt

- Definition Tätigkeitsfinanzamt: Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird
- zuständig für
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 I Nr. 3 AO)
 - Umsatzsteuer inländischer Unternehmer (§ 21 I AO)

Lagefinanzamt

- Definition Lagefinanzamt: Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt
- zuständig für
 - Einheitswerte von Grundstücken (§ 18 I Nr. 1 i.V.m. § 180 I Nr. 1 AO)
 - Einheitswerte land-/forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 18 I Nr. 1 i.V.m. § 180 I Nr. 2 AO)
 - Grundsteuer (§ 22 I AO)

Verwaltungsfinanzamt

- Definition Verwaltungsfinanzamt: Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung dieser Einkünfte vorgenommen wird
- gem. § 18 I Nr. 4 i.V.m. § 180 I Nr. 2a AO zuständig für Einkünfte mehrerer Personen (Eigentümergeinschaften) aus
 - Kapitalvermögen
 - Vermietung und Verpachtung

- Definition Steuerverwaltungsakt (§ 118 AO):
 - hoheitliche Maßnahme einer Behörde
 - auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
 - zur Regelung eines Einzelfalls
 - mit unmittelbarer Außenwirkung

- Unterscheidung Steuerverwaltungsakte:
 - begünstigende Steuerverwaltungsakte z.B. Fristverlängerung oder Steuerstundung
 - belastende Steuerverwaltungsakte z.B. Steuerbescheid oder Pfändung

- Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes:
 - inhaltlich hinreichend bestimmt (§ 119 I AO)
 - in vorgeschriebener Form (§ 119 III AO)
 - demjenigen, für den er bestimmt ist, bekannt gegeben wurde (§§ 122 I, 124 I AO)

- Bekanntgabe (§ 119 II AO):
 - schriftlich
 - elektronisch
 - mündlich
 - in anderer Weise (schlüssiges Verhalten)

- Steuerbescheide sind schriftlich zu erteilen (§ 157 I 1 AO)

Formen der Bekanntgabe

- mittels gewöhnlichem Brief
 - im Inland am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post (§ 122 II Nr. 1 AO)
 - im Ausland einen Monat nach der Aufgabe zur Post (§ 122 II Nr. 2 AO)
- elektronische Übermittlung (§ 122 IIa AO) → am dritten Tag nach Absendung
- öffentliche Bekanntgabe (§ 122 III, IV AO) → zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung
- Zustellung (§ 122 V AO)
 - Zustellungsurkunde → Zeitpunkt der tatsächlichen Zustellung
 - Einschreiben → am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- besonders schwerwiegenden Fehler leidet (§ 125 I AO)
- ohne Berücksichtigung eines offenkundigen Fehlers (§ 125 II AO)
 - erlassene Finanzbehörde nicht erkennen kann
 - den aus tatsächlichen Gründen nicht befolgen kann
 - der gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften verstößt
 - der gegen guten Sitten verstößt

- Definition Frist: ist ein abgegrenzter bestimmter Zeitraum
- zwei Arten von Fristen
 - behördliche Fristen → von der Behörde festgelegt werden
 - gesetzliche Fristen → vom Gesetzgeber festgelegt werden
- Berechnung vom Fristende: $\text{Fristbeginn} + \text{Fristdauer} = \text{Fristende}$

Beginn der Frist

- Ereignisfristen (§ 187 I BGB)
 - Tag des Ereignisses bei der Fristenberechnung bleibt unberücksichtigt
 - Bekanntgabetag des Steuerbescheids
- Beginnfristen (§ 187 II BGB)
 - Tag, der die Frist auslöst, bei der Fristenberechnung mitgezählt
 - Altersentlastungsbetrag

Dauer der Frist

- Jahresfrist → Verjährungsfrist (§ 228 AO)
- **Monatsfrist** → **Einspruchsfrist (§ 355 AO)**
- Wochenfristen → Mahnfrist (§ 259 AO)
- **Tagesfristen** → **Bekanntgabefiktion (§ 122 II Nr. 1 AO)**

Ende der Frist

- **Monatsfristen** → **enden mit Ablauf des Tages, der in seiner Zahl (z.B. 11) dem nicht mitgezählten Anfangstag entspricht**
- **Wochenfristen** → **enden mit Ablauf des Tages, der in seiner Benennung (z.B. Freitag) dem nicht mitgezählten Anfangstag entspricht**
- **Tagesfristen** → **enden mit Ablauf des letzten Tages (§ 188 I BGB)**
- **Ende der Frist am Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag** → **nächstfolgender Werktag
gem. § 108 III AO**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO)

- kein Verschulden
- Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses
- Nachholung der versäumten Handlung innerhalb der Antragsfrist
- Bsp.: Steuerpflichtige versäumt die Einspruchsfrist nicht schuldhaft
- Abwesenheit wegen Urlaubs von einer Dauer bis zu sechs Wochen

Folgen einer Fristversäumung

- **Verspätungszuschlag (§ 152 AO)**
 - Ursache: verspätete Abgabe einer Steuererklärung/-anmeldung
 - Höhe Nebenleistung:
 - 0,25%
 - mindestens 10 € / 25 € und maximal 25.000 €
- **Säumniszuschlag (§ 240 AO)**
 - Ursache: verspätete Bezahlung einer Steuerschuld
 - Höhe Nebenleistung:
 - nicht im Ermessen der Finanzbehörde
 - 1 % auf volle 50 € abgerundeten Steuer **für jeden angefangenen Monat** der verspäteten Zahlung

Folgen einer Fristversäumung

- Zwangsgeld (§ 329 AO)
 - Ursache: keine Steuererklärung/-anmeldung abgegeben
 - Höhe Nebenleistung: - im Ermessen der Finanzbehörde
- höchstens 25 T€ je Einzelfall
- **Zinsen (§ 233 ff. AO)**
 - Ursache: Verzinsung nach einer Karenzzeit (15 Monate)
 - Höhe Nebenleistung: - nicht im Ermessen der Finanzbehörde
- 0,5 % pro Monat des Zinslaufs

- allgemeine Mitwirkungspflichten
 - § 85 AO → allgemeiner Besteuerungsgrundsatz
 - § 88 AO → allgemeiner Untersuchungsgrundsatz
 - § 89 AO → Abgabe von Erklärungen, Stellung von Anträgen oder Berichtigung von Anträgen anregen
 - § 90 AO → gesetzliche Mitwirkungspflicht
- besondere Mitwirkungspflichten
 - §§ 137 – 139 AO → Anzeigepflichten
 - §§ 140 – 148 AO → Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
 - §§ 149 – 153 AO → Erklärungspflichten

- Anzeigepflichten
 - Steuerliche Erfassung von nicht natürlichen Personen (§ 137 AO)
 - Anzeigen über die Erwerbstätigkeit (§ 138 AO)

- Erklärungsspflichten
 - ESt-Erklärung → § 25 III EStG i.V.m. § 149 I AO
 - USt-Erklärung → § 18 III UStG i.V.m. § 149 I AO
 - Abgabe von Erklärungen
 - grds. bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben (§ 149 II AO)
 - Anfertigung der Erklärung durch Steuerberater, dann Abgabe bis zum 31.12.

- Buchführungspflichten
 - abgeleitete Buchführungspflichten → § 140 AO
 - originäre Buchführungspflichten → § 141 AO
- Aufzeichnungspflichten
 - abgeleitete Aufzeichnungspflichten
 - originäre Aufzeichnungspflichten
 - Betriebsausgaben → § 4 V, VII EStG
 - GWG → § 6 II, IIa EStG
 - Wareneingang → § 143 AO
 - Warenausgang → § 144 AO
 - umsatzsteuerliche Aufzeichnungen → § 22 UStG

- Bücher/Aufzeichnungen 10 Jahre aufzubewahren (§ 147 III AO)
- Bücher/Aufzeichnungen fehlen → Zwangsgeld (§§ 328, 329 AO)
- Bücher/Aufzeichnungen schwerwiegende Mängel enthalten → Vollschätzung (§ 162 AO)
- Vorfälle vorsätzlich/leichtfertig oder falsch gebucht
 - Steuergefährdung (§ 379 AO)
 - Leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO)
 - Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheide

- § 155 I 1 AO → erfolgt in Form eines Steuerbescheides
- **§ 157 I 1 AO** → ***schriftlich zu erteilen***
- Inhalt Steuerbescheid (§ 157 I 2 und 3 AO):
 - festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen
 - wer Steuer schuldet
 - Belehrung über Rechtsbehelf

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch Grundlagenbescheide

- Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid)
- gesonderte Feststellung der Einheitswerte für inländischen Grundbesitz, inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 180 I 1 Nr. 1 AO)
- gesonderte Feststellung der Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbständiger Arbeit
 - Vermietung und Verpachtung
 - für mehrere Personen (§ 179 II 2 iVm § 180 I 1 Nr. 2 Buchst. a AO)
 - für eine Person (§ 180 I 1 Nr. 2 Buchst. b AO)

Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)

- Vorbehaltsfestsetzung kraft ausdrücklichen Vermerks
- Vorbehaltsfestsetzung kraft gesetzlicher Vorschrift
 - Vorauszahlungsbescheide (§ 164 I 2 AO): ESt-/KSt- und GewSt-Vorauszahlung
 - Steueranmeldungen (§ 168 AO): USt-Voranmeldung/Jahreserklärung und LSt-Anmeldung
- mit Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung
- kann jederzeit aufgehoben werden
- nach Außenprüfung muss aufgehoben werden

Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)

- Vier Fallgruppen
 - § 165 I 1 AO: tatsächliche **Ungewissheit**
 - § 165 I 2 Nr. 1 AO: Doppelbesteuerungsabkommen
 - § 165 I 2 Nr. 2 AO: BVerfG
 - § 165 I 2 Nr. 3 und 4 AO: BFH, BVerfG oder BGH

Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)

- Vorläufigkeitsvermerk
 - § 165 I 3 AO: Umfang und Grund der Vorläufigkeit
 - Bestimmung des Umfangs an beliebiger Stelle im Bescheid
 - Vorläufigkeitsvermerk ist zu begründen
 - Fehlt die Begründung, vorläufige Steuerfestsetzung rechtswidrig → § 126 I Nr. 2 AO
 - Ablaufhemmung gem. § 171 VIII AO
- soweit Ungewissheit weggefallen, muss Festsetzung endgültig erfolgen (§ 165 II 2 AO)

Festsetzungsfrist

- Anlaufhemmung: - grds. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 I AO)
 - spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres (§ 170 II Nr.1 AO)
- Dauer der Frist (§ 169 AO):
 - Verbrauchsteuern 1 Jahr
 - alle übrigen Steuern 4 Jahre
 - leichte Steuerverkürzung 5 Jahre
 - Steuerhinterziehung 10 Jahre
- Ablaufhemmung: (§ 171 II-V, VIII-X AO)

Berichtigung offenkbarer Unrichtigkeiten (§ 129 AO)

- offenkbare Unrichtigkeiten i.S.d. § 129 AO
 - Schreibfehler
 - Rechenfehler und
 - ähnliche offenkbare Unrichtigkeiten

- können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist berichtigt werden (§ 169 I 2 AO)

- Ablaufhemmung gem. § 171 II AO

Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden (§ 172 AO)

- Bedeutung des § 172 AO
 - § 172 I 1 Nr. 2 a bis c AO: selbständige Korrekturtatbestände für endgültige Bescheide
 - § 172 I 1 Nr. 2 d AO: verweist auf §§ 173 ff. AO bzw. Einzelsteuergesetze

Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden (§ 172 AO)

- § 172 I 1 Nr. 2 a AO
 - Antrag oder Zustimmung des Steuerpflichtigen
 - zugunsten des Steuerpflichtigen die Einspruchsfrist beachten
 - Einspruch nicht erforderlich, Antrag auf schlichte Änderung ausreichend
 - Vorteil Antrag ggü. Einspruch
 - keine Form erforderlich
 - keine Überprüfung des gesamten Bescheids
 - nach Einspruchsfrist kann der Antrag nicht mehr erweitert werden
 - Änderung/Aufhebung des Bescheides liegt im Ermessen des Finanzamtes
 - sachlicher Grund vorliegt, ist die Korrektur ermessensgerecht

Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden (§ 172 AO)

- § 172 I 1 Nr. 2 b AO
 - Behörde sachlich nicht zuständig ist
 - Bsp.: Finanzamt Gewerbesteuermess-/Gewerbesteuerbescheid
- § 172 I 1 Nr. 2 c AO
 - Bescheid durch unlautere Mittel erwirkt worden ist
 - arglistige Täuschung, Drohung und Bestechung
 - Handeln dritter Personen muss Steuerpflichtige zurechnen lassen
 - wenn § 172 I 1 Nr. 2 c AO bejaht, dann Prüfung des § 173 I 1 AO

Aufhebung/Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen/Beweismittel (§ 173 AO)

- Bedeutung des § 173 AO
 - Vorliegen von neuen Tatsachen oder Beweismitteln
 - Zwei Korrekturtatbestände:
 - § 173 I Nr. 1 AO: Korrektur zu Lasten des Stpfl.
 - § 173 I Nr. 2 AO: Korrektur zu Gunsten des Stpfl.
- Tatsache / Beweismittel nachträglich bekannt geworden
 - Willensbildung des zuständigen Bediensteten über die Steuerfestsetzung abgeschlossen
 - Willensbildung abgeschlossen, wenn Bedienstete den Eingabebogen unterzeichnet hat

Aufhebung/Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen/Beweismittel (§ 173 AO)

- Ermittlungsfehler des Finanzamtes
 - schwerer Ermittlungsfehler des Finanzamtes, dann keine Korrektur zu Lasten des Stpfl.
 - Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken und weitere Ermittlungen notwendig sind
- Rechtserheblichkeit von Tatsachen / Beweismittel
 - beim Entscheidungssatz des zu korrigierenden Verwaltungsaktes berücksichtigt worden wären
 - bei streitiger Gesetzesauslegung ist auf die damalige Verwaltungsmeinung abzustellen

Aufhebung/Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen/Beweismittel (§ 173 AO)

- Korrektur nach § 173 I Nr. 2 AO
 - grds. jedes einzelne Besteuerungsmerkmal gesondert nach seiner Auswirkung zu untersuchen
 - Ausnahme: zwei gegenläufige Auswirkungen
- Korrektur wegen der Änderungssperre ausgeschlossen
 - Steuerbescheide, die aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind
 - Ausnahme: Steuerhinterziehung oder leichte Steuerverkürzung

Widerstreitende Steuerfestsetzungen (§ 174 AO)

- Zwei Fallgruppen
 - § 174 I und II AO: Mehrfachberücksichtigung eines Sachverhaltes
 - § 174 III, IV und V AO: Nichtberücksichtigung eines Sachverhaltes
- § 174 I AO
 - Sachverhalt muss fehlerhaft in einem Bescheid zuungunsten des Stpfl., in anderem Bescheid dagegen zutreffend berücksichtigt worden sein
- § 174 II AO
 - Sachverhalt muss fehlerhaft in einem Bescheid zugunsten des Steuerpflichtigen, in anderem Bescheid dagegen zutreffend berücksichtigt worden sein
 - darf keine Verletzung der Ermittlungspflicht des Finanzamtes vorliegen

Widerstreitende Steuerfestsetzungen (§ 174 AO)

- § 174 III AO
 - Sachverhalt überhaupt nicht berücksichtigt worden ist
 - Nachholung, Änderung oder Aufhebung liegt im Ermessen des Finanzamtes
- § 174 IV AO
 - fehlerhafter Bescheid aufgrund der irrigen Annahme durch Finanzamt ergangen ist
 - kein Ermessenspielraum
 - entweder erstmalig Bescheid erlassen oder Bescheid zum Nachteil des Stpfl. korrigiert
- § 174 V AO
 - Berücksichtigung des Sachverhalts ggü. einem anderen Stpfl.

Aufhebung/Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen (§ 175 AO)

- Zwei Fallgruppen
 - § 175 I 1 Nr. 1 AO: Grundlagenbescheid
 - § 175 I 1 Nr. 2 AO: rückwirkendes Ereignis
 - in beiden Fällen sowohl zu Gunsten / zu Lasten des Stpfl. möglich
- Grundlagenbescheid
 - Inhalt des Grundlagenbescheides nicht vollständig in Folgebescheid ausgewirkt hat
 - Grundlagenbescheide führen zur automatischen Folgeänderung bei den Steuerbescheiden
 - § 155 II AO: Folgebescheid kann vor Grundlagenbescheid erlassen werden

Aufhebung/Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen (§ 175 AO)

- rückwirkendes Ereignis
 - Ereignis muss nachträglich eingetreten sein und sich für Vergangenheit auswirken
 - Beispiele: Herabsetzung eines Kaufpreises für eine Betriebsveräußerung
 - keine rückwirkendes Ereignis: z. B. nachträglich ausgeübte Wahlrechte

- Voraussetzungen Erhebungsverfahren
 - Steuerentstehung (§ 38 AO)
 - Steuerfestsetzung (siehe Kapitel 6 im Skript)
 - Steuerfälligkeit (§ 220 AO)

Entstehung der Steuer (§ 38 AO)

- Einkommensteuer-Vorauszahlung → § 37 I 2 EStG
- Lohnsteuer → § 38 II 2 EStG
- Einkommensteuer-Abschlusszahlung → § 36 I EStG
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlung → § 30 Nr. 2 KStG
- Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung → § 30 Nr. 3 KStG
- Gewerbesteuer-Vorauszahlung → § 21 GewStG
- Gewerbesteuer-Abschlusszahlung → § 18 GewStG
- Umsatzsteuer → § 13 I Nr. 1a und 1b UStG

Fälligkeit der Steuer (§ 218 AO)

- Einkommensteuer-Vorauszahlung → § 37 I EStG
- Lohnsteuer → § 41a I EStG
- Einkommensteuer-Abschlusszahlung → § 36 IV EStG
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlung → § 31 KStG i.V.m. § 37 I EStG
- Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung → § 31 KStG i.V.m. § 36 IV EStG
- Gewerbesteuer-Vorauszahlung → § 19 I GewStG
- Gewerbesteuer-Abschlusszahlung → § 20 II GewStG
- Umsatzsteuer-Vorauszahlung → § 18 I UStG
- Umsatzsteuer-Abschlusszahlung → § 18 IV UStG

Stundung

- Voraussetzungen (§ 222 S. 1 AO)
 - die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner
 - der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet
- gem. § 222 S. 2 AO nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistungen (§§ 241-248 AO)
- Stundungszinsen (§ 234 AO)
- für jeden vollen Monat 0,5 % (§ 238 AO)

Erlöschen des Steueranspruchs

- Zahlung (§ 224 AO)
- Aufrechnung (§ 226 AO i.V.m. § 387 BGB): Gegenseitigk., Gleichheit, Erfüllbarkeit u. Fälligkeit
- Erlass (§ 227 AO)
- Zahlungsverjährung (§ 228 AO) → 5 Jahre

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

- „Ein Einspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist“
- Zulässigkeit des Einspruchs
 - Statthaftigkeit (§ 347 I 1 Nr. 1 AO)
 - Beschwer (§ 350 AO)
 - Einspruchsfrist (§ 355 I 1 AO)
 - Form (§ 357 I 1 AO)
- Begründung des Einspruchs
- Gesamtaufrollung (vollständige Nachprüfbarkeit) gem. § 367 II AO → Verböserung
- Einspruchsentscheidung/Abhilfebescheid → § 367 II AO
- Allgemeinverfügung (§ 118 S. 2 AO)

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren → Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO)

- Einlegung des Einspruchs → Vollziehung des Verwaltungsaktes nicht gehemmt
- Voraussetzungen der Aussetzung der Vollziehung (§ 361 II AO)
 - auf Antrag
 - ernsthafte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes
 - Vollziehung eine unbillige Härte zur Folge hätte
- Aussetzungszinsen (§ 237 AO)

Gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

- Klage (§§ 40 ff. FGO)
- Revision (115 ff. FGO)
- Aussetzung der Vollziehung (§ 69 FGO)

- Steuerstraftaten → Steuerhinterziehung (§ 370 AO)
→ Geld-/Freiheitsstrafen
- Steuerordnungswidrigkeiten → leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO)
→ Geldbußen
- Selbstanzeige → Straf-/Bußgeldfreiheit